

betrifft sicherheit

Informationen der Berufsgenossenschaft der
Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft



Arbeits- und Gesundheitsschutz in Holz-Heizkraftwerken



BGFW

Berufsgenossenschaft
der Gas-, Fernwärme-
und Wasserwirtschaft

Sozialwahlen 2005 - Vorläufiges Wahlergebnis der BGFW	Seite 2-4
kurz berichtet	Seite 6-7
bsg-urteile	Seite 8
Atemwegserkrankungen als Berufskrankheiten	Seite 9-10
Rechtslage geändert - Zuständigkeit für kommunale Unternehmen	Seite 10-11
Ein Unternehmen – mehrere Unfallversicherungsträger?	Seite 11
Sicherheits- und Gesundheitsschutz in Holz-Heizkraftwerken	Seite 12-15
Suchtprävention im Betrieb?	Seite 16
Verpuffung im Hausanschlussbereich	Seite 17
Sicherheit beim Rasenmähen	Seite 18
Anwendung der ATEX-95 - Explosionschutzrichtlinie 94/9/EG	Seite 20-21
Emotionen, Motive, Einstellung, Verhalten - Gefühlswelten im Straßenverkehr	Seite 22
Neurodermitis - Am schlimmsten ist der Juckreiz	Seite 23

betrifft sicherheit, Informationen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.
betrifft sicherheit, Ausgabe 1/2005, 34. Jahrgang

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf, Ruf 0211-9335-0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Direktor Axel Apsel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet. Verlag und Anzeigen: FMS Fach Media Service Verlagsgesellschaft mbH, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg. Gestaltung: Christian Beck. Abbildungen, Darstellungen, Fotos: DVR, Bonn, Hexal, sowie die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Düsseldorf. Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag enthalten.

Sozialwahlen 2005

Vorläufiges Wahlergebnis der BGFW

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden alle sechs Jahre durch allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt. Der Termin für die nächste Sozialwahl ist der 1. Juni 2005.

Die Organisationsform der paritätischen Selbstverwaltung

- ▶ sichert die Nähe zur Praxis, weil alle Akteure mit den Strukturen und besonderen Bedingungen vertraut sind,
- ▶ ist wirkungsvoll und wirtschaftlich, weil Sachnähe und Kompetenz zusammen treffen,
- ▶ garantiert unbürokratische und nachhaltige Leistungen,
- ▶ praktiziert Demokratie, weil die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Da die Selbstverwaltungsorgane je zur Hälfte mit Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt sind, wählen die Sozialpartner ihre Vertreter nach Gruppen getrennt. Die Vorschlagslisten für die Wahl mussten bis zu einem bestimmten Stichtag, dem 18. November 2004, beim Wahlausschuss der BGFW eingegangen sein.

Die Berechtigung zum Einreichen von Vorschlägen ist im Gesetz geregelt; in der Praxis üben in der Regel Gewerkschaften das Vorschlagsrecht für die Gruppe die Versicherten und Arbeitgeberverbände für die Gruppe der Arbeitgeber aus.

Urwahl und Friedenswahl

Zuerst werden die Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Wenn in den Vorschlagslisten mehr Bewerber benannt sind als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind, kommt es zu einer sogenannten Urwahl: Die jeweilige Gruppe der Sozialpartner wählt ihre Vertreter mit dem Stimmzettel. Enthalten die Vorschlagslisten nicht mehr Bewerber als Organmitglieder zu wählen sind, findet keine Wahlhandlung statt: Die Bewerber aus den Vorschlagslisten gelten mit Ablauf des Wahltags als gewählt.

Dieses Verfahren wird „Friedenswahl“ genannt und ist die Regel bei Sozialwahlen. Hierbei entfallen

die Kosten für eine Wahlhandlung, die über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringen wären.

Eine Friedenswahl erfordert die Einigung zwischen allen Organisationen innerhalb einer Gruppe: So wird auch in diesem Fall eine ausgewogene regionale und branchenverteilte Besetzung der Selbstverwaltungsorgane erreicht.

Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der BGFW einen Wahlausschuss bestellt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen die Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss hat schon am 3. Dezember 2004 das vorläufige Ergebnis der Sozialwahlen 2005 für die BGFW feststellen können, denn wie erwartet findet eine Friedenswahl statt. Damit stehen die Personen fest, die der neuen Vertreterversammlung angehören werden. Sie gelten mit Ablauf des Wahltags, dem 1. Juni 2005, als gewählt.

Das Wahlergebnis ist am 10. Februar 2005 im Bundesanzeiger Nr. 28, Seite 2178 öffentlich bekannt gemacht worden. Auch die gewählten Bewerber und ihre Stellvertreter hat der Wahlausschuss benachrichtigt.

Die bisherigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben im Amt, bis die neugewählten Mitglieder der Vertreterversammlung voraussichtlich am 28. Oktober 2005 zum ersten Mal zusammentreten. In dieser konstituierenden Sitzung werden die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Vorstand gewählt, dieser ebenfalls nach Vorschlagslisten getrennt von den Gruppen der Sozialpartner.



Vorläufiges Wahlergebnis der BGFW

A) Gruppe der Versicherten

Da aus der Wählergruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde, findet eine Wahlhandlung nicht statt.

Gemäß § 46 Abs. 3 SGB IV i.V.m. § 28 Abs. 3 SVWO gelten mit Ablauf des Wahltags als gewählt

a) als *Mitglieder* der Vertreterversammlung

Liste der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Wohnort	Wohnung
01	Ott	Erhard	1953	12307 Berlin	Krügerstraße 26
02	Neumann	Barbara	1961	24109 Melsdorf	Bahnhofstraße 33
03	Wefelmeier	Klaus	1950	50765 Köln	Am Braunsacker 121
04	Schwantje	Joachim	1945	61130 Nidderau	Eugen-Kaiser-Straße 38
05	Polarczyk	Frank	1952	39128 Magdeburg	Flachsbreite 1 E
06	Mischke	Günter	1949	24148 Kiel	Hagener Straße 83
07	Bernhard	Ingetraud	1953	67259 Großniedesheim	Ulmenweg 3
08	Knorr	Hans-Georg	1954	01108 Dresden	Kügelgenweg 38
09	Großkopf	Günter	1952	98693 Ilmenau	Pfaffenholz 19
10	Nickels	Wolfgang	1946	21037 Hamburg	Neuengammer Hinterdeich 38 A
11	Hauck	Bianka	1970	96317 Kronach	Rodacher Straße 17
12	Weiler	Bruno	1951	76185 Karlsruhe	Weinbrennerstraße 61
13	Böhle	Reiner	1960	58453 Witten	Eckhardtstraße 83
14	Müller-Unland	Sabine	1957	58313 Herdecke	Auf der Heide 34
15	Geiß	Ralf	1951	27578 Bremerhaven	Spadener Straße 58 b
16	Schörnich	Klaus	1953	40591 Düsseldorf	Brassertweg 26

b) als *Stellvertreter* der Vertreterversammlung

Liste der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

01	Fischer	Heinz	1951	13129 Berlin	Bahnhofstraße 30
02	Thiele	Thomas	1962	13587 Berlin	Rauchstraße 18 a
03	Ladstätter	Mathias	1954	12555 Berlin	Thürnagelstraße 28
04	Burgardt	Jürgen	1951	66127 Saarbrücken	Am Kalkofen 4
05	Jung	Karin	1955	56307 Dürrholz-Muscheid	Linkenbacher Straße 3
06	Simbt	Erika	1958	06116 Halle/Saale	Sommerweg 27
07	Brenig	Jürgen	1959	50933 Köln	Vitalstraße 330
08	Haslbeck	Achim	1960	80637 München	Waisenhausstraße 24
09	Jahr	Werner	1953	53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Gierenzheimer Straße 16
10	Kosch	Manfred	1954	39128 Magdeburg	Georg-Singer-Straße 41
11	Sambas	Gerhard	1956	76287 Rheinstetten	Speyerer Straße 20
12	Selzer	Thomas	1963	57520 Großbliederstroff	25, Rue Dupont
13	Marrek	Peter	1958	26382 Wilhelmshaven	Südstand 72
14	Marowsky	Lutz	1953	12685 Berlin	Scheibenbergstraße 23
15	Oelrich	Jürgen	1961	23558 Lübeck	Schaluppenweg 2
16	Schwoboda	Anton	1955	12355 Berlin	Pfarrsiedlung 23
17	Vierheller	Frank	1961	55128 Mainz	Mühlweg 107
18	Fürstenau	Olaf	1966	21039 Hamburg	Neuengammer Hausdeich 45
19	Cieniewicz	Josef	1947	47445 Moers	Hagebuttenweg 19
20	Amolsch	Angelika	1949	74211 Leingarten	Hegelstraße 3/2

B) Gruppe der Arbeitgeber

Da aus der Wählergruppe der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde, findet eine Wahlhandlung nicht statt.

Gemäß § 46 Abs. 3 SGB IV i.V.m. § 28 Abs. 3 SVWO gelten mit Ablauf des Wahltages als gewählt

a) als *Mitglieder* der Vertreterversammlung

Liste der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Wohnort	Wohnung
01	Berge	Wolfgang	1945	73035 Göppingen	Sonnenrain 22
02	Blaesius	Klaus	1946	69123 Heidelberg	Wieblinger Weg 24 c
03	Dr. Lehmann	Peter	1948	93142 Maxhütte-Haidhof	Amalienweg 4
04	Schwarz	Stephan	1951	81243 München	Limesstraße 16 a
05	Schmidt	Norbert	1961	12489 Berlin	Genossenschaftsstraße 46
06	Reinhardt	Frank	1943	01307 Dresden	Stübelallee 5
07	Meyer	Friedrich	1955	42549 Velbert	Distelbusch 18
08	Zientek	Joachim	1950	60528 Frankfurt am Main	Gerauer Straße 75
09	Kraft	Reinhard	1947	37081 Göttingen	Helvesanger 18 a
10	Dr. Steinkamp	Dieter	1960	47804 Krefeld	St. Töniser Straße 124
11	Wilhelm	Richard	1949	55411 Bingen	Im Mittelpfad 1 a
12	Bühning	Wolfgang	1956	67346 Speyer	Obere Langgasse 24 d
13	Prof. Dr.-Ing. Heinrich	Franz	1951	66424 Homburg	Collingstraße 116
14	Dr. Gaßmann	Uwe	1960	30175 Hannover	Bristoler Straße 6
15	Wienig	Bernd	1952	39279 Zeppernick	Loburger Straße 2
16	Kiewall	Peter	1945	24536 Neumünster	Dorfstraße 40

b) als *Stellvertreter* der Vertreterversammlung

Liste der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

01	Frece	Norbert	1954	44628 Herne	Schlägelstraße 60
02	Tauchnitz	Christian	1949	12159 Berlin	Handjerystraße 68
03	Morsch	Sigrid	1941	66649 Oberthal	Beethovenstraße 7
04	Köngeter	Ulrich	1956	78050 Villingen-Schwenningen	Lindenstraße 2
05	Ott	Bernhard	1953	04509 Rackwitz	Zum Findling 5
06	Gutstein	Bärbel	1957	14467 Potsdam	Burgstraße 19/28
07	Siewior	Klaus-Werner	1956	47445 Moers	Liebrechtstraße 87 e
08	Schmidt	Gerhard	1952	91126 Schwabach	Stromerstraße 6 A
09	Bettenhausen	Gundula	1962	36179 Bebra	Stephensonstraße 51 a
10	Lorenzen	Christian	1942	22941 Bargteheide	Deviller Straße 20
11	Herzberg	Bernd	1947	40764 Langenfeld	Sperberstraße 23
12	Kürschner	Manfred	1949	02763 Mittelherwigsdorf	Siedlung 51, OT Oberseifersdorf
13	Lange	Kurt	1947	38302 Wolfenbüttel	Paul-Francke-Straße 14
14	Paschmanns	Thomas	1960	41065 Mönchengladbach	Dechant-Janssen-Weg 5
15	Koschin	Heinz-Peter	1951	23617 Stockelsdorf	Schwarzer Weg 11 a
16	Nieke	Lutz	1959	19065 Görslow	Zum Steilufer 66

Berlin, den 3. Dezember 2004

Der Wahlausschuss der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

Reitis

Apsel

Dr. Lindner

Fieseler



ungenutzte
Einsparpotenziale



ungenutzte
Umweltvorteile



ungenutztes
Telefon

Das lässt sich ändern:
0800 - 6 88 66 80

Lassen Sie nichts ungenutzt,
um besser versorgt zu sein!

► Bei der Energieversorgung sollte jedes Unternehmen seine Möglichkeiten ausschöpfen. Mit weniger Aufwand können Sie mehr erreichen – bei Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards. Optimal ist ein Energiepartner, der sich voll und ganz auf Ihre Interessen konzentrieren kann, weil er unabhängig von Erzeugerinteressen liefert, berät, plant, entwickelt und umsetzt. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

www.mvv-business.de/ungenutzt

► Stromfonds ► Contracting ► Strukturierte Strombeschaffung ►►►

Energie erfolgreich machen.

 **MVV** Energie



Provisorisches Sperren von Gasleitungen Erste DVGW-zertifizierte Absperrblase

Die Firma Hütz + Baumgarten in Remscheid ist der erste Hersteller, der nunmehr Absperrblasen zum provisorischen Sperren von Gasleitungen anbietet, die über eine DVGW-Zertifizierung nach VP 621-2 "Absperrblasen - Typ B" verfügen. Das Gas-Wärme-Institut in Essen hat im Juli 2004 die Anforderungen gemäß VP 621-2 geprüft und bewertet. Die geprüfte Absperrblase verfügt über ein Typenschild, auf dem die entsprechende Registriernummer angebracht ist. Absperrblasen dieses Typs sind geeignet für das Sperren von Gasleitungen aus Stahl, duktilem Gusseisen PE und PVC.

Weitere Infos:

Hütz + Baumgarten GmbH & Co. KG,
Solinger Str. 23-25,
D-42857 Remscheid, Tel. (02191) 9700-0,
E-Mail: info@huetz-baumgarten.de,
www.huetz-baumgarten.de

18. Juni 2005

Tag der Verkehrssicherheit

Am 18. Juni 2005 findet erstmals der bundesweite Tag der Verkehrssicherheit statt. Überall in Deutschland präsentieren lokale und regionale Initiativen, Verbände und Einrichtungen ihre Aktivitäten für mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e. V. hat Verbände, Politik und Wirtschaft dazu aufgerufen, an diesem Tag gemeinsam das Thema Verkehrssicherheit in der Öffentlichkeit darzustellen.

Bei Veranstaltungen vor Ort machen Automobilclubs, Verkehrswachten, gewerbliche Berufsgenossenschaften und sonstige Institutionen, die in der Verkehrssicherheitsarbeit aktiv sind, auf das Thema Sicherheit im Straßenverkehr aufmerksam. Sie zeigen, worauf es ankommt, wenn man unfallfrei

Ergänzung zu:

„Wann gilt ein Verkehrszeichen?“

In „betrifft sicherheit“ Ausgabe 4/2004 informierte der Deutsche Verkehrssicherheitsrat DVR über verschneite Verkehrsschilder, bei denen die Formen bei der Identifikation helfen können. Eine Aussage: „Ein auf der Spitze stehendes Quadrat markiert garantiert die Vorfahrtstraße.“

Zu Recht weist ein aufmerksamer Leser darauf hin, dass dieses Quadrat auch genau das Gegenteil bedeuten kann, nämlich „Ende der Vorfahrtstraße“. Dafür vielen Dank.

unterwegs sein will, und laden ein, zum Beispiel zu Fahrten in Gurtschlitten und Simulatoren, Fahrradturnieren für Kinder oder Pkw-Sicherheitstrainings. Ziel aller Aktionen ist die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer für mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Die Botschaft dieses Tages:

Verkehrssicherheit geht uns alle an.

Und jeder kann dazu beitragen, dass die Zahl der Verkehrstoten weiter abnimmt. Der Tag der Verkehrssicherheit 2005 wird am 17. Juni mit einer Pressekonferenz des DVR und seiner Partner eröffnet. Am Samstag, 18. Juni, wird das Thema „Verkehrssicherheit und Mobilität“ durch bundesweite Veranstaltungen in die Städte und Gemeinden hinausgetragen.

Weitere Informationen finden sich unter: www.tag-der-verkehrssicherheit.de

Neu im Internet:

Prüflisten für Arbeitsmittel der Versorgungswirtschaft

Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im September 2002 wird an den Unternehmer in § 3 Abs.3 die grundsätzliche Forderung gestellt:

„Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.“

Die Broschüre „Zusammenstellung von empfohlenen Prüflisten für Arbeitsmittel der Versorgungswirtschaft“ gibt Empfehlungen, die der Unternehmer als Grundlage für seine Gefährdungsbeurteilung verwenden kann.

TRBS 1203 „Befähigte Personen“ (Betriebssicherheits-VO)

TRBS definiert den Begriff „Befähigte Personen“ und konkretisiert die Voraussetzungen für die fachliche Befähigung für Prüfungen an Arbeitsmitteln (allgemeiner Teil). Teil 1, Teil 2 und zukünftig weitere Teile befassen sich mit jeweils speziellen Prüfungen (z. B. Prüfungen zum Explosionsschutz und Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen). Durch die TRBS 1203 wird die Ablösung der bisherigen Bezeichnungen „Sachkundiger“ und „Sachverständiger“ durch den Begriff „Befähigte Person“ in der Praxis besser anwendbar.

Die „Prüfliste“ und die TRBS 1203 können als PDF-Datei unter www.bgfwd.de im Bereich „Aktuelles“ heruntergeladen werden.

Ein-Euro-Jobs unfallversichert

Ein-Euro-Jobber sollten Arbeitsunfälle auch dann registrieren lassen, wenn ein Arztbesuch auf den ersten Blick nicht nötig erscheint. Darauf weist der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

(HVBG) hin. Ein Eintrag in das Verbandbuch erleichtert in Zweifelsfällen den versicherungsrechtlichen nötigen Nachweis, etwa wenn sich die Folgen eines Arbeitsunfalls erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als gravierend herausstellen.

Ein-Euro-Jobs sind gemeinnützige Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeitsmarktreformen unter dem Stichwort Hartz IV eingeführt wurden. Seit Jahresanfang können Bezieher des neuen Arbeitslosengeldes II ein solches Arbeitsverhältnis annehmen. Wie andere Arbeitnehmer auch stehen sie dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Passiert während einer solchen Tätigkeit ein Arbeitsunfall, muss dieser, wie bei allen anderen Beschäftigten auch, der für die jeweilige Einsatzstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert. Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zuständig ist, weiß das Personalbüro des jeweiligen Arbeitgebers. Bei Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wie zum Beispiel Diakonie oder Caritas ist das die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, bei Kirchengemeinden, Sport- oder anderen Vereinen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Wie bei allen Beschäftigten gilt auch bei den Ein-Euro-Jobs: Auch die Wege zur Arbeit und zurück nach Hause stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall übernimmt die BG alle Kosten der Heilbehandlung, wenn nötig auch der beruflichen Wiedereingliederung und bei andauernd schweren Unfallfolgen eine entsprechende Rente.

Breiter Lkw – schmaler Radfahrer

Neue Spiegelsysteme sollen toten Winkel minimieren

„Radfahrerinnen von abbiegendem Lkw erfasst.“ – „Schüler stirbt im toten Winkel.“ – Immer wieder ereignen sich tragische Unfälle zwischen Lkw und so genannten „schwächeren Verkehrsteilnehmern“. Häufiger Grund: Fußgänger, Rad- oder Motorradfahrer befanden sich kurz vor dem Unfall in einem für den Lkw-Fahrer nicht einsehbaren Fahrbahnbereich, seinem „toten Winkel“, und wurden somit von ihm übersehen. Eine neue europäische Richtlinie, die am 1. Januar 2006 in Kraft tritt, soll die Sicht der Fahrer verbessern und den toten Winkel beseitigen. Aber auch umsichtiges Verhalten der Fahrer und der schwächeren Verkehrsteilnehmer kann dazu beitragen, die Zahl der Unfälle im toten Winkel zu reduzieren.

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) benennt eigentlich klare Vorgaben: Kraftfahrzeuge müssen Spiegel haben, die so beschaffen und angebracht sind, dass der Fahrzeugführer nach rückwärts und

seitwärts – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann (StVZO § 56 Absatz 1). Dies ist mit dem bisher üblichen Einsatz von Spiegeln nicht zu erreichen. Gerade beim Lkw ist das Sichtfeld auf der vom Fahrer entfernten Seite unmittelbar vor und hinter dem Fahrzeug sehr begrenzt. Zurzeit sind die Lastwagen in Deutschland



standardmäßig mit drei Außenspiegeln bestückt. Die neue europäische Richtlinie schreibt unter anderem für neue Lkw mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht sechs Spiegel vor: Hauptrückspiegel und Weitwinkelspiegel links und rechts, einen Nahbereichsspiegel über der Beifahrertür sowie einen Frontspiegel über der Windschutzscheibe. Damit wird auch der Bereich unmittelbar vor und neben dem Fahrzeug einsehbar.

Besonders gefährdet in der Begegnung mit einem Lkw sind die so genannten „schwächeren Verkehrsteilnehmer“: Radfahrer und Fußgänger. Aufgrund ihrer schmalen Silhouette können sie sehr schnell aus dem eingeschränkten Sichtfeld eines Lkw-Fahrers verschwinden oder erst sehr spät sichtbar werden. Gerade in Städten sind sie bei Abbiegevorgängen nach rechts einer erhöh-

ten Unfallgefahr ausgesetzt. Für Motorradfahrer ist auch das Überholen von Lkw auf der Autobahn nicht unproblematisch. Mit hoher Geschwindigkeit überbrücken sie sehr schnell den von Lkw-Fahrern vorher als frei eingesehenen rückwärtigen Straßenbereich und geraten dann, z. B. bei einem Fahrspurwechsel, schnell in den toten Winkel.

Klage gegen Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung abgewiesen

Sozialgericht bestätigt Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaften

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat eine Klage gegen das Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung in erster Instanz abgewiesen. In seinem Urteil führte der Richter aus, dass die einschlägigen Regelungen des Europarechts keine Grundlage bieten, um das öffentlich-rechtliche System der Berufsgenossenschaften – wie vom Kläger gefordert – abzuschaffen. Die Klage hatte ein Unternehmer initiiert, um damit seinen Austritt aus der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie durchzusetzen. Das Urteil des SG Frankfurts ist das erste in einer Reihe von Verfahren gegen die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die gewerbliche Wirtschaft.

„Das SG Frankfurt hat mit seiner Entscheidung die Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaften bestätigt“, erklärt Dr. Joachim Breuer, Geschäftsführer des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften. „Wir gehen davon aus, dass auch die anderen Sozialgerichte dem SG Frankfurt folgen werden.“

Die Klagen gehen teilweise auf eine gezielte Aktion der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) zurück. Diese versucht damit, deutsche Sozialgerichte zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zu bewegen und so das Unfallversicherungsmonopol der Berufsgenossenschaften über den Umweg des Europarechts auszuhebeln.

„Hier soll ganz klar politischer Druck ausgeübt werden“, so Breuer weiter. „Urteile wie das des Sozialgerichts Frankfurt zeigen, dass die Richter sich nicht instrumentalisieren lassen.“ Breuer bedauert, dass einzelne Unternehmer und Betriebe durch die Aktivitäten der ASU verunsichert wurden. „Wir hoffen, dass die Diskussion nach diesem Urteil wieder auf einer sachlichen Ebene geführt werden kann und wir gemeinsam Lösungen für die anstehenden Herausforderungen finden können.“

Aktenzeichen des Verfahrens: S 16 U 3933/03

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird zur BGV A3

Voraussichtlich wird in diesem Jahr die neue BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft treten.

Wegen der Einführung der neuen BGV A2 hat die bisherige BGV A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die neue Ordnungsnummer BGV A3 erhalten. Inhaltlich hat sie sich nicht geändert.

□ termine

Austellungen, Messen und Tagungen

5. - 6. April 2005 Magdeburg (Messe) **Wat 2005**

Wasserfachliche Aussprachetagung des DVGW mit fachbegleitender Ausstellung

25. - 29. April 2005 München (Neue Messe)

14. Internationale Fachmesse für Wasser, Abwasser, Abfall, Recycling

16. - 17. Juni 2005 Landsberg am Lech **1. Landsberger Trinkwasser Tagung**

28. - 29. Juni 2005 Hannover **Betriebsicherheitstage SDV**



SCC-ZERTIFIZIERT

Rohranbohrungen • Rohrabsperungen • Handel mit Zubehör
Hagedornsgasse 10 • 67346 Speyer

A+P

Rohrabsperungen und Handel GmbH

Telefon: 06232/74995

Telefax: 06232/623663

Mobil: 0171/6562557



Arbeitsunfall in der Arbeitspause

Ein Spaziergang zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit während einer Arbeitspause, der nicht aufgrund besonderer Belastungen durch die bisher verrichtete betriebliche Tätigkeit erforderlich war, steht nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die den Spaziergang notwendig machenden Gründe plötzlich und unerwartet aufgetreten sind.

Eine Arbeitnehmerin, die mit Kollegen während der Mittagspause den Betrieb verlässt, weil sie wegen seit einigen Tagen bestehender Magenprobleme frische Luft schöpfen und nicht in der Kantine essen wollte und kurz vor der Rückkehr in das Dienstgebäude auf einer vereisten Stelle stürzt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

BSG-Urteil vom 26.06.2001 – B 2 U 30/00R

Unfallopfer wollte Pkw-Fahrer zur Rede stellen

Unterbricht ein Versicherter seinen Betriebsweg, um einem anderen Verkehrsteilnehmer wegen dessen Fahrweise zur Rede zu stellen bzw. sich nach dessen Gesundheitszustand oder etwaiger Alkoholisierung zu erkundigen, indem er entgegen der versicherten Fahrtrichtung auf den anderen Pkw zugeht, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherte wollte vom Betriebsstz zu einer Baustelleninspektion fahren. Auf dem Weg dorthin überholte er einen vor ihm langsam und in Schlangenlinien fahrenden Pkw. Anschließend bremste er diesen allmählich bis zum Stillstand aus. Dann verließ er sein Fahrzeug und ging auf den anderen Pkw zu, um den Fahrer nach den Gründen für dessen sonderbare Fahrweise zu befragen. Dabei wurde er von einem entgegenkommenden Fahrzeug erfasst und verstarb an den erlittenen Verletzungen.

Der Unfallversicherungsträger lehnte einen Arbeitsunfall ab. Sozialgericht und Landesozialgericht urteilten, dass kein Arbeitsunfall vorlag: Der versicherte Betriebsweg sei kurz vor dem Unfall unterbrochen worden. Die Absicht des Getöteten, den anderen Fahrer zur Rede zu stellen, habe in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit bestanden. Auch habe es sich nicht um eine nur geringfügige Unterbrechung gehandelt, bei welcher der Versicherungsschutz bestehen bleibe. Hier habe der Weg zum anderen Fahrzeug zwar nur zehn Meter betragen, dafür sei aber die Beendigung des beabsichtigten Gesprächs zeitlich nicht absehbar gewesen.

Auch unter dem Aspekt der Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr oder Not besteht kein Versicherungsschutz. Dazu sei es erforderlich, dass der Versicherte nach den Umständen des Einzelfalls habe annehmen dürfen, es liege ein Unglücksfall oder eine andere Gefahr oder Notsituation vor. Daran fehle es, da die Fahrweise des Überholten angesichts der Dunkelheit und der nassen Fahrbahn keineswegs eine krankheits- oder alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit angezeigt habe. Auch das Betätigen der Lichthupe durch den anderen Fahrer nach dem Überholen erlaube einen solchen Schluss nicht. Schließlich habe dessen Fahrweise nicht objektiv den Verdacht begründet, er habe einen Herzinfarkt oder eine Kreislaufschwäche erlitten, da dieser die Fahrt nicht über eine längere Strecke hinweg fortgesetzt hätte.

Das Bundessozialgericht hat die Revision wegen nicht ausreichender Begründung abgewiesen.

B 2 U 42/00 R, Beschluss vom 30.01.2002

Wegeunfall – Arbeitsgerät – Verwahrung

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht ein Arbeitnehmer grundsätzlich auch dann, wenn er ein Arbeitsgerät in Verwahrung nimmt. Dieser Schutz greift indessen nicht ein, wenn ein Arbeitnehmer im Anschluss an eine geschäftliche Besprechung in der Nacht ein Lokal aufsucht und dort ein Mobiltelefon seines Arbeitgebers versehentlich liegen gelassen hat. Auf dem Weg zurück in das Lokal mit dem Ziel, dort das Handy wieder abzuholen, steht der Arbeitnehmer nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das versehentliche Liegenlassen eines dem Arbeitgeber gehörenden Telefons erfüllt den Begriff der „Verwahrung“ nicht.

BSG-Urteil vom 06.05.2003 B 2 U 33/02R

Wegeunfall – Dritter Ort

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch das Zurücklegen des mit der Versicherungstätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert. Zu dieser Formulierung im Gesetz hat die Rechtsprechung – neben den Begriffen „Umweg“ und „Abweg“ auch den Begriff „Dritter Ort“ entwickelt.

Im vom BSG zu entscheidenden Fall hatte der Kläger Urlaub über Silvester mit seinen Eltern in einer Ferienwohnung verbracht und war von dort zu seiner Arbeitsstelle gefahren. Der übliche Arbeitsweg beträgt 14 Kilometer, der Weg aus dem Urlaub zur Arbeitsstelle 140 Kilometer.

Grundsätzlich ist Ausgangspunkt oder Ziel eines Weges nur der Betrieb, in dem der Versicherte arbeitet (Ort der Tätigkeit). Das BSG hat darauf hingewiesen, dass der ande-

re Grenzpunkt des Weges nach wie vor gesetzlich nicht festgelegt ist. Hieraus hat die Rechtsprechung gefolgert, dass Ausgangspunkt und Ziel des Weges auch ein „Dritter Ort“ sein kann und nicht nur die Familienwohnung. Als Familienwohnung sieht die Rechtsprechung eine Wohnung an, die für „nicht unerhebliche Zeit“ den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten bildet. Im vom BSG entschiedenen Fall trat der Kläger den Weg von der Familienwohnung an, in der er sich etwa eine Woche aufgehalten hatte (Urlaub).

Im zu entscheidenden Fall wurde der Versicherungsschutz abgelehnt. Das BSG hat ausgeführt, dass ein nicht von oder nach der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des Gesetzes grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen muss. Dabei kommt es jedoch nicht auf die Entfernung an, der ausdrücklich nicht die allein entscheidende Bedeutung zugemessen wird.

Erheblich ist insbesondere auch, ob es sich bei den Verrichtungen am „Dritten Ort“ um solche handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen sollen. Verrichtungen am „Dritten Ort“, die lediglich der geistigen Anregung, Entspannung oder Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen sollen, sind nicht vorrangig betriebsdienlich anzusehen.

In diesem Fall wichen schon die Entfernungen unangemessen voneinander ab (14 Kilometer : 140 Kilometer). Der Besuch am „Dritten Ort“ diente im übrigen der Teilnahme an einem großen Familienfest und damit primär der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen.

Einen notwendigen Arztbesuch, den das BSG bisher als wesentliche mittelbar betriebliche Verrichtung anerkannt hat, kann ein solcher Familienbesuch schon deshalb nicht gleichgestellt werden, weil er jedenfalls ganz regelmäßig in erster Linie nicht zur Behebung einer körperlichen oder geistigen Gesundheitsstörung dient, die bei der Ausübung der Versicherungstätigkeit hinderlich sein könnte oder sie sogar unmöglich macht. Die Förderung der vom Kläger vorgebrachten „emotionalen Stabilität“ durch Zusammensein mit der Familie bei einem großen Familienfest ist gerade eine Verrichtung, die – allgemeinem Brauch entsprechend – primär der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Betrieb hier durch eine entgegenkommende Urlaubsgewährung oder Gestaltung der Arbeitszeit über die Festtage das Zusammentreffen mit der Familie erleichtert und dabei seiner Fürsorgepflicht dem Kläger gegenüber entsprochen hat.

Der Kläger war auf der Rückfahrt aus dem Urlaub in den Betrieb also nicht versichert.

BSG B 2 U 18/02 R, 2003

Atemwegserkrankungen als Berufskrankheiten

Atemwegserkrankungen können die unterschiedlichsten Gründe haben. Der alljährliche bronchiale Infekt beispielsweise wird durch Viren oder Bakterien verursacht.

Berufliche Einflüsse sind Gase, Stäube, Rauche und Dämpfe in unterschiedlichen Zusammensetzungen.

Solche inhalativen (= über die Atemwege aufgenommene) Schadstoffe kommen besonders im Bergbau, bei der Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden, Eisen und Metall, Textil und Holz, in der chemischen und der Elektroindustrie sowie auf dem Bau und im Nahrungsmittelgewerbe vor.

Voraussetzungen

Als Berufskrankheit (BK) anerkannt werden können nur diejenigen Erkrankungen der Atemwege, für die eine berufliche Gefahrstoffeinwirkung als wesentliche Ursache hinreichend wahrscheinlich gemacht werden kann.

Dazu müssen in einem **ersten Schritt** medizinische Wissenschaftler prüfen, ob

- zwischen einer bestimmten beruflichen Gefahrstoffeinwirkung und
- einer Erkrankung, die bei Personen mit dieser Einwirkung gehäuft vorkommt
- ein Ursachenzusammenhang besteht (**generelle Voraussetzung**).

Wenn die herrschende medizinische Lehrmeinung dies bejaht, wird dieser Zusammenhang als BK in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen.

In der BK-Liste sind diverse BKs bezeichnet, zum Beispiel die Silikose durch Quarzstaub, die Siderose durch Eisen, Ruß, Zinn und andere Stoffe, die allergische Alveolitis durch Staub von geschimmeltem Heu, Stroh, Getreide (sog. Farmerlunge), die Asbestose und weitere.

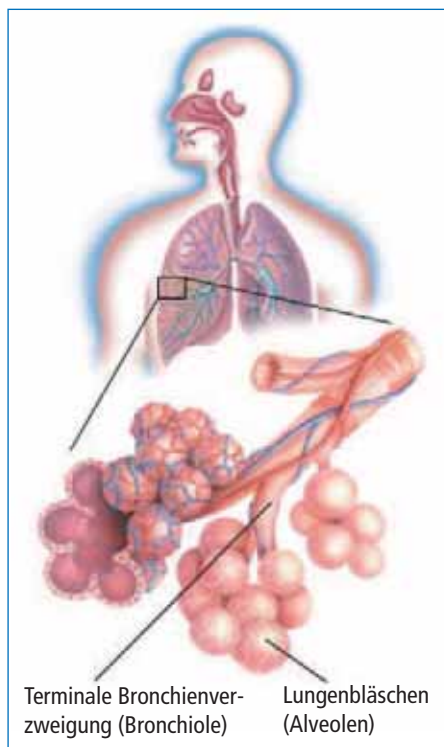
Im **zweiten Schritt** muss die Berufsgenossenschaft dann im Rahmen eines umfassenden Feststellungsverfahrens prüfen,

- ob im Einzelfall auch ein wesentlicher Zusammenhang
- zwischen der tatsächlich vorhandenen

Einwirkung (zum Beispiel durch Quarzstaub) und

- der eingetretenen Atemwegserkrankung besteht (**konkrete Voraussetzung**).

Zu beachten ist die unterschiedliche Wirkungsweise der Gefahrstoffe, die auch zu



unterschiedlichen Funktionsstörungen der Atemwege und der Lunge führt.

Typische Krankheitsbilder

Beispielhaft werden hier zwei Berufskrankheiten vorgestellt, die bei der BGFV häufig vorkommen; der medizinische Vorgang ist vereinfacht dargestellt:

Der Staub des in den sechziger und siebziger Jahren hochgelobten und in großen Mengen in der Industrie und im Handwerk verarbeiteten **Asbests** lagert sich tief in der Lunge ab, d.h. die Lungenbläschen (Alveo-

len), die für den Gasaustausch in der Lunge sorgen, werden direkt angegriffen. Durch Gegenwehr verdrängen die Alveolen dann die Asbestpartikel zu großen Teilen in das Brustfell. Dieser Mechanismus setzt sich auch nach der Zeit der Einwirkung des Asbeststaubes über Jahrzehnte weiter fort. So entstehen die heute vorkommenden **asbestbedingten narbigen Veränderungen im Brustfell (Pleura)**, die als Berufskrankheit nach der Nr. 4103 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) anerkannt werden.

Die in den Alveolen verbleibenden Asbestrückstände, die nicht abtransportiert werden konnten, führen zur sogenannten **Lungenfibrose**, der „Verschmelzung“ oder „Schrumpfung“ des Lungengewebes selbst. Dies ist die Lungenasbestose, die unter der selben BK-Nummer aufgeführt ist. Hierdurch verliert in erster Linie die Lunge an Dehnungsvermögen mit Störung der Gasaustauschfunktion. Es entsteht ein Ungleichgewicht zwischen eingeatmeter frischer Luft und umzutauschender verbrauchter Luft, wodurch der Erkrankte Atemnot bei Belastung verspürt.

Zum Glück treten die Funktionsstörungen aber nur bei wenigen der von asbestbedingten Veränderungen der Lunge oder des Brustfells betroffenen Menschen auf. Der überwiegende Teil der anerkannten **Lungen- oder Pleuraasbestosen** betrifft asbestbedingte Veränderungen in der Lunge oder im Brustfell, die röntgenologisch nachweisbar sind, aber „schlummern“, also keinen Einfluss auf die Lungenfunktion haben. In diesen Fällen sprechen die Berufsgenossenschaften sogenannte „Grundsatzanerkennungen“ aus, das bedeutet, der regelwidrige Körperbefund wird als BK Nr. 4103 anerkannt, ein Leistungsfall ist aber nicht entstanden. Gleichwohl hat der Versicherte Rechtssicherheit, da ihm die BK zuerkannt wurde, er in regelmäßiger Überwachung verbleibt und bei Folgeschäden Leistungen erhält.

Rabattgutschrift in Höhe von 10€
gültig für Ihren nächsten Einkauf
(1 x pro Kunde ab einem
Auftragswert von 50 €)

K. Ullrich GmbH & Co KG

Brunckstr. 6
67346 Speyer
Tel. 06232 64140
Fax 06232 641444
www.gas-ullrich.com
air@gas-ullrich.com



**Ihr Spezialist in der
Prüf- und Absperrentechnik für:**
Qualität
Schnelligkeit
Sonderanfertigungen
oder Standardartikel wie
Pumpen
Prüfkugeln
Verschlusskugeln
Formiergasblasen
Hausanschlußblasen
Gasleitungsprüfgeräte
(elektronisch oder manuell)

Auf Grund des Wirkmechanismus handelt es sich bei den Asbestosen im eigentlichen Sinne nicht um Atemwegs-, sondern um Lungenerkrankungen.

Eine echte Atemwegserkrankung stellt demgegenüber die **chronisch obstruktive Atemwegserkrankung** dar.

Stäube, sowohl organischer Natur, wie Schimmelpilze, Aerosole (Zerstäubungen biologischer oder anderer Stoffe) als auch anorganischer Art, wie **chemische oder toxisch wirkende Stoffe**, Dämpfe oder Rauche werden über den Mund oder die Nase eingeatmet. Sie passieren als erstes den Rachenraum, dann die Luftröhre und schließlich die tieferen Bronchien, bevor die eigentliche Lunge erreicht wird. Diese Bereiche bilden die klassischen Atemwege. In den Atemwegen befindet sich eine Schleimhaut, die die meisten eingeatmeten Staubpartikel bis zu 95 Prozent bindet und wieder zur Mundöffnung nach oben abtransportiert: Sie lässt ihnen also gar nicht die Möglichkeit, eine schädigende Wirkung in den Atemwegen zu entfalten. Wird aber diese Schleimhaut durch permanenten Schad-


stofftransport überfordert oder durch eine gripplale Bronchitis oder durch andere Einflüsse in ihrer Funktion geschädigt, kann sie nicht mehr alle Schadstoffe abtransportieren und die Schädlinge setzen sich in den Atemwegen (und der Lunge) fest.

Es folgt eine Verengung der Atemwege, der Atemwegswiderstand erhöht sich, es entsteht eine Atemfunktionsstörung, die sogenannte **chronisch obstruktive Atemwegserkrankung**, die als BK nach Nr. 4301 bei allergisierenden Stoffen oder nach Nr. 4302 bei chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Stoffen anerkannt werden kann.

Berufliche und private Ursache

Da sich verschiedene inhalative Schadstoffe in den Atemwegen und den Lungen ablagern, die sowohl aus dem beruflichen Bereich stammen als auch auf privaten Einflüssen beruhen können, ist die Prüfung des konkreten Zusammenhanges im Einzelfall wichtig und oft auch schwierig. Insbesondere die Bestandteile von Zigarettenrauch, die sich bei langjährigem Rauchen in den Atemwegen und Lungen ausbreiten, aber

auch regelmäßiger Alkoholmissbrauch führen zu den gleichen Symptomen wie die beruflichen Schadstoffe. Auch andere Krankheiten (Bluthochdruck, Herzerkrankungen) können zu Atembeschwerden führen.

Daher ist eine Abgrenzung zwischen beruflicher Schadstoffbelastung und anderer – nicht unfallversicherungsrechtlich geschützter – Ursachen im Einzelfall notwendig. Hierzu bedienen sich die Unfallversicherungsträger medizinischer Sachverständiger, den fachärztlichen Gutachtern. Diese nehmen eine Abgrenzung zwischen der genau zu rekonstruierenden Arbeitsvorgeschichte und den privaten Einflüssen vor und schreiben einem der beiden oder auch beiden konkurrierenden Faktoren die wesentliche Ursache zu. Sind die beruflichen Bedingungen zumindest wesentlich mitursächlich, ist die berufliche Verursachung anzuerkennen. Die Entscheidung darüber liegt aber nicht beim Gutachter, sondern beim mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gleichmäßig besetzten Rentenausschuss der BGFW. 

Rechtslage geändert

Zuständigkeit für kommunale Unternehmen

Wer ist der zuständige Unfallversicherungsträger für Unternehmen mit überwiegender kommunaler Beteiligung, die in selbstständiger privater Rechtsform betrieben werden? Welche Auswirkung hat die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen (Bundesgesetzblatt I/66, 3299) verbundene Änderung des Sozialgesetzbuches VII (§§ 128 ff., 218d SGB VII)?

Alte Rechtslage

Nach der Rechtslage bis 31. Dezember 2004 mussten in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen mit kommunaler Beteiligung ein Übernahmeverfahren beantragen, um in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Unfallversicherungsträger zu gelangen.

Voraussetzung war die

- überwiegende Beteiligung oder
- ausschlaggebende Einflussnahme auf die Organe des Unternehmens durch die Gemeinde oder Gemeindeverbände.

Erwerbswirtschaftlich betriebene Unternehmen sollten nicht übernommen werden, sondern bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert bleiben.

Neue Rechtslage

Seit dem 1. Januar 2005 ist kein solches Übernahmeverfahren mehr vorgesehen. Ebenfalls ist die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen irrelevant. Die

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind nun automatisch für Unternehmen zuständig, wenn

- eine überwiegende kommunale Beteiligung oder
- ein ausschlaggebender kommunaler Einfluss auf die Organe des Unternehmens vorliegt.

Fach-BGen bleiben zuständig

Unverändert zuständig sind die Fach-Berufsgenossenschaften für die Unternehmen der Bereiche Verkehr, Hafen, Elektrizität, Gas- und Wasserwirtschaft, Unternehmen der Seefahrt oder Landwirtschaft. Die gesetzliche Neuregelung betrifft Unternehmen dieser Bereich also nicht.

Übergangsvorschrift

Die Neuregelung gilt aber nicht uneingeschränkt.

Eine Übergangsvorschrift bestimmt, dass die neue Rechtslage nur in Fällen anzuwenden ist, in denen Unternehmen

- nach dem 31. Dezember 2004 gegründet wurden oder
- nach dem 13. Oktober 2004 ein Übernahmeverfahren beantragt haben. Danach gilt das alte Recht für Unternehmen,
- die bis zum 13. Oktober 2004 noch keinen Antrag gestellt hatten oder
- über deren vor dem 14. Oktober 2004 gestellten Antrag auf Übernahme bereits negativ entschieden wurde.

Diese Unternehmen sind und bleiben bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft Mitglied und sind von der gesetzlichen Neuregelung nicht betroffen.

Da die Übergangsvorschrift nicht alle denkbaren Fallgestaltungen erfasst, sind Problemfälle zu erwarten; diese müssten auf der Ebene der Spitzenverbände geklärt werden.

Moratorium

In der Übergangsvorschrift ist ein Moratorium, also ein zeitlich festgelegter Aufschub, vorgesehen.

Danach treten die dargestellten neugefassten Regelungen automatisch am 31. Dezember 2009 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Anstelle der geschaffenen Neuregelung würde dann wieder die alte Rechtslage gelten. Festzustellen ist schon jetzt, dass die Zielsetzung der Rechtsänderung, mehr Klarheit zu bringen und Streitverfahren zu vermeiden, mit diesen Regelungen nicht erreicht wird.

Zu erwartende Auswirkungen


Für ab 1. Januar 2005 privatisierte kommunale Unternehmen mit überwiegender öffentlicher Beteiligung sind nunmehr unabhängig davon, ob sie gewinnorientiert und expansiv arbeiten und mit anderen Unternehmen derselben Branche im Wettbewerb stehen, die öffentlichen Unfallversicherungsträger zuständig. Dadurch erlan-

gen die Unternehmen Wettbewerbsvorteile, da eine Teilnahme am solidarischen Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Unfallversicherungsträgern nicht mehr stattfindet. Als Folge ist eine ansteigende Kostenbelastung der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Unternehmen zu erwarten.

Zukünftig reicht schon eine mittelbare Beteiligung öffentlicher Kapitalgeber aus, solange sie überwiegt. Es ist damit von Zufälligkeiten, die sich dazu noch laufend ändern können, abhängig, ob ein Unternehmen bei einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert ist. Der angekündigte Schutz des derzeitigen Mitgliederbestandes ist damit zweifelhaft, insbesondere im Hinblick auf das beschriebene Moratorium und dessen zeitlichen Ablauf.

Bei den gewerblichen Unfallversicherungsträgern führt die gesetzliche Neuregelung langfristig zu einer Minderung der Solidargemeinschaft und bei den öffentlichen Unfallversicherungsträgern zu einer Erweiterung des Versichertenkreises und damit zu einer höheren finanziellen Belastung der Städte und Gemeinden.

Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile der Unternehmen mit überwiegender öffentlicher Beteiligung gegenüber ihren privatwirtschaftlich dominierten Mitbewerbern können sich auch zukünftig ergeben, weil die Beitragsgestaltung bei den öffentlichen Unfallversicherungsträgern (Kopfpauschale) nach einem vollkommen anderen System als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (Risikoabgestufter Beitrag) erfolgt.

Ein positiver Effekt der gesamten neuen Gesetzesfassungen ist damit zweifelhaft. Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen, die nur schwerlich rückgängig zu machen sind, beschwört dieses Moratorium erneutes Handeln und Gesetzesreformen herauf. Bleibt zu hoffen, dass sich der Reformeifer dann an Sinn und Zweck der gewerblichen Unfallversicherung und der damit verbundenen Solidargemeinschaft im Rahmen des Sozialstaatsprinzips orientiert. 

Ein Unternehmen – mehrere Unfallversicherungsträger?

Ist die Mitgliedschaft eines Unternehmens bei verschiedenen Unfallversicherungsträgern (gewerbliche/landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, gemeindliche Unfallversicherungsverbände/Unfallkassen) möglich und sinnvoll? Diese Frage wird häufig von Unternehmen gestellt, die im Zuge des Unbundling den bisher nach Sparten getrennten Betrieb der Versorgungsnetze zusammenlegen.

Unternehmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind grundsätzlich bei den kommunalen Unfallversicherungsträgern versichert. Für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände waren bisher hingegen die gewerblichen Unfallversicherungsträger zuständig.

Die kürzlich erfolgte Änderung der Rechtslage ist beginnend auf Seite 10 dieser Ausgabe dargestellt.

Unabhängig von der Frage, ob in selbstständiger Rechtsform geführt, ob unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt oder ausschlaggebender Einfluss, ob vor oder nach dem 31. Dezember 2005 gegründet, gilt: Die sogenannten **Ausnahmebetriebe** (§ 129 Abs. 4 Nr. 1 – 4 Sozialgesetzbuch - SGB - VII)

- Verkehrsunternehmen einschließlich Hafen- und Umschlagsbetriebe,
- Elektrizitäts-, **Gas- und Wasserwerke**,
- Unternehmen, die Seefahrt betreiben,
- Landwirtschaftliche Unternehmen sind **immer** bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.


Aus diesem Grund ist es also möglich, dass für eine Gemeinde, eine Stadt oder ein in selbstständiger Rechtsform geführtes Unternehmen mit verschiedenen Branchen (Gas, Wasser, Strom, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft) mehrere gewerbliche oder landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zuständig sein können.

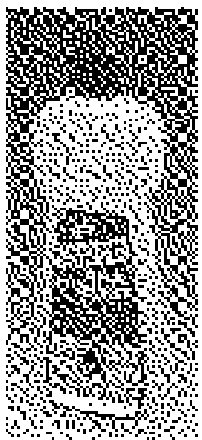
Diese Konstruktion ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt und stellt den einheitlichen, nach Branchen gegliederten Präventionsauftrag durch die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft sicher.

Die Vorschrift verdrängt als spezielle Norm auch die einschränkenden Regelungen zum Gesamtunternehmen (§ 131 SGB VII). Dies bedeutet, dass auch kommunale Neben- oder Hilfsunternehmen unabhängig von der Frage, welcher Versicherungsträger für das Hauptunternehmen zuständig ist, bei der jeweiligen **Fach-Berufsgenossenschaft** zu erfassen sind.

Für eine Stadt, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder ein in selbstständiger Rechtsform geführtes Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände können daher, je nach Branchenzugehörigkeit, mehrere Unfallversicherungsträger zuständig sein.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei in selbstständiger Rechtsform geführten „privaten“ Unternehmen. Für diese gelten die Regelungen zum Gesamtunternehmen (§ 131 SGB VII). Es gilt der Grundsatz, dass ungleichartig gestaltete Unternehmen (Unternehmen, die vom Grundsatz her verschiedenen Branchen angehören), die zu einem Gesamtunternehmen verbunden sind, **möglichst** nur einem einzigen Versicherungsträger gegenüberstehen sollen.

Umfasst ein Unternehmen jedoch mehrere wirtschaftlich selbstständige und technisch nicht zusammenhängende Unternehmen (z.B. ein Elektrizitätswerk, ein Wasserwerk sowie ein Personentransportunternehmen), ist die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit für jedes **Teil-Unternehmen** gesondert zu beurteilen. Für ein solches Unternehmen sind daher ebenfalls verschiedene Fach-Berufsgenossenschaften zuständig. 



AHK-PE-Reiniger 99,9

99,9 % für eine sichere PE-Schweißverbindung
umweltfreundlich · sicher · preiswert

- **Keine betäubende Dämpfe**
- **Keine Fettrückstände**
- **Keine Schleierbildung**
- **Kürzeste Trockenzeit**
- **Biologisch abbaubar**
- **Keine ätherische Öle**
- **Umweltfreundlich**, da reines Naturprodukt
- **Sicherheitsflasche TÜV + GS geprüft**
Verhindert auch bei geöffneter Flasche ein unbeabsichtigtes Auslaufen der Flüssigkeit. Flüssigkeit kann nur austreten, wenn auf den Flaschenkörper gedrückt wird.
- **Sparsamer Verbrauch**, da Sicherheitsflasche Dosiermöglichkeit bietet.

Verwenden Sie nur **Original AHK-PE-Reiniger 99,9 % unverdünnt**, wenn Sie sicher sein wollen, alles für eine gute PE-Reinigung getan zu haben.

Alleinvertrieb: **WEMAS** GmbH, Edisonstr. 20, 33334 Gütersloh, Tel. 05241 9370-0, Fax 9370-90



Muss ein Behälter begangen werden, wird von aussen eine Leiter eingehängt um einen sicheren Überstieg zum Steigeisengang zu schaffen.



Im Hackschnitzel-Lagerbunker ist die Fördereinrichtung vor dem Betreten abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Beim Umfüllen der Asche in geeignete Behälter, muss ein Aufwirbeln vermieden werden. Vorsicht: Die Asche kann mitunter noch sehr heiß sein.



In der computergesteuerten Leitwarte...





Sichtkontrolle durch einen Blick in den Feuerraum eines Pellet-Heizkessels.



Offene Umfüllvorgänge, wie hier bei der Entsorgung von Zyklon- asche aus der Rauchgasreinigung, müssen vermieden werden.

HUTZ IN HOLZ-HEIZKRAFTWERKEN

...sammeln alle wichtigen Prozessdaten zusammen.

Auch mobile Häcksler sind Arbeitsmittel, die wiederkehrenden Prüfungen durch eine befähigte Person zu unterziehen sind.



Sicherheit und Gesundheitsschutz in Holz-Heizkraftwerken

Gefährdungen durch Gase und Sauerstoffmangel

In geschlossenen Bunkerbereichen kann es besonders an tiefgelegenen Stellen durch einsetzende Verrottungsprozesse zur Bildung von Kohlendioxid und Sauerstoffmangel kommen. Darüber hinaus können sich hierbei Gase wie Methan und Schwefelwasserstoff bilden; vor allem dann, wenn Holzhackschnitzel stark mit anderen biogenen

Wärme- und Heizwerke, die mit dem Brennstoff Holz betrieben werden, etablieren sich seit einigen Jahren mehr und mehr im Energiekonzept zur Nutzung erneuerbarer Energien. Im Folgenden werden die relevanten Gefährdungen und Belastungen, die beim Betrieb dieser Anlagen auftreten dargestellt und notwendige Schutzmaßnahmen erläutert.

Unfallbeispiel:

Bei Reinigungsarbeiten an einem Rauchgaskanal sollten Ascheablagerungen beseitigt werden. Im Verlauf der Arbeiten löste sich unvermittelt eine große Aschewächte aus einem schlecht einzusehenden Bereich des Kanals. Zwei Mitarbeiter wurden von der stark verwirbelten und noch heißen Asche getroffen und erlitten Verbrennungen zweiten und dritten Grades. Für einen der Mitarbeiter waren die Verletzungen tödlich.

Mechanische Gefährdungen

An ungünstigen baulichen Einrichtungen können in erster Linie mechanische Gefährdungen wie

- Stolpern
- Rutschen
- Stürzen

auf unebenen Flächen oder Abstürzen von hochgelegenen Anlagenbereichen entstehen. Weitere mechanische Gefährdungen können durch Einziehen und Quetschen auftreten, zum Beispiel im Bereich der Brennstoffzuführung bei der Beseitigung von Betriebsstörungen. Wenn dann etwa verkeiltes oder verpresstes Holz von Hand und unter Umgehung von Schutzeinrichtungen aus dem Schneckenförderer entfernt wird, ist der Unfall programmiert. Eingriffe in Fördereinrichtungen können durch eine homogene Beschaffenheit der Holzhackschnitzel gering gehalten werden. Die ideale Stückgröße entspricht in etwa der Größe einer Streichholzschachtel.

Gefährdungen und Belastungen durch Stäube

Im Bereich der Brennstofflager und der fördertechnischen Einrichtungen kommt es insbesondere beim Einsatz von sehr trockenem Holz mit hohem Sägemehlanteil bei Misch- oder Transportvorgängen häufig zu einer erheblichen Freisetzung von Holzstaub. Der Staub belastet die Atemluft und kann unter bestimmten Bedingungen zu einer Staubexplosion führen. Das Holz sollte daher nicht zu trocken und möglichst wenig mit Sägemehl oder Holzstaub durchsetzt sein.

Darüber hinaus können gesundheitliche Belastungen durch Aschestaub bei regelmäßigen Revisions- und Reinigungsarbeiten in Rauchrohrzügen im Feuerraum und in



Rauchgaskanälen auftreten. Um den Staubanfall gering zu halten, sind geschlossene, im Saugzug arbeitende Systeme mit automatischer Reinigung und Staubabführung einzusetzen. Damit können manuelle Reinigungsarbeiten in größeren zeitlichen Abständen erfolgen oder sogar ganz entfallen. Ein Aufwirbeln von Staub, zum Beispiel beim Umfüllen in Behälter, muss grundsätzlich vermieden werden. Zusätzlich ist eine ausreichende Be- und Entlüftung sicherzustellen.

Stäube müssen möglichst an ihrer Entstehungsstelle abgesaugt werden, zum Beispiel durch Verwendung von Industriestaubsaugern, die für den Einsatz in EX-Bereichen geeignet sind.

Müssen Beschäftigte trotz Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen in staubbelasteter Umgebung arbeiten, ist geeignete Schutzausrüstung zu tragen.

Diese sollte aus einem staubdichten Schutzanzug sowie Augen- und Atemschutz bestehen. In Frage kommen Filtergeräte mit mindestens partikelfiltrierender Halbmaske FFP2. Besser ist eine Vollmaske nach DIN EN 143 (Augenschutz ist hier mit einbezogen) in Verbindung mit mindestens Partikelfilter P2 (P3-Filter empfohlen).



Reststoffen, zum Beispiel Laub, durchsetzt sind. Verrottungsvorgänge werden durch einen hohen Wassergehalt in Hackchnitzeln zusätzlich begünstigt. Insbesondere naturbelassenes Holz weist häufig einen hohen Wassergehalt von bis zu 50 Ge-

wichtsprozent auf. Eine technische Lüftung kann der Bildung einer gefährdenden Atmosphäre in Brennstoffbunkern entgegenwirken. Eine weitere Möglichkeit ist die

Holz mit niedrigem Wassergehalt können Verrottungs- und Gärprozesse reduziert werden.

Biologische Gefährdungen

Im geschlossenen Bunkerbereich ist außerdem mit einer biologischen Gefährdung durch Schimmelpilze zu rechnen, die sich an den Bunkerwänden ansiedeln. Ein hoher Wassergehalt im Brennstoff sowie die entstehende Wärme bei Verrottungsprozessen fördern das Wachstum von Schimmelpilzen. Pilzsporen oder toxische Stoffwechselprodukte der Schimmelpilze können Atemwegserkrankungen und Allergien auslösen. Diese Gefährdungen und Belastungen können durch eine ausreichende Be- und Entlüftung der Lagerbereiche sowie durch eine kontinuierliche Entnahme aus dem Brennstoffbunker wirksam vermindert werden.

Müssen kurzzeitig Arbeiten ausgeführt wer-



kontinuierliche Überwachung durch Gaswarnanlagen oder das Freimessen mittels mobiler Gasmessgeräte beim Betreten und Arbeiten in diesen Bereichen. Durch ein Verringern der Verweildauer der Hackschnitzel im Lagerbunker sowie die Verwendung von

den, bei denen größere Mengen Pilzsporen freigesetzt werden, etwa bei Reinigungsarbeiten unter Einsatz mechanischer Verfahren, kann durch Tragen von Atemschutz das Einatmen von Schimmelpilzsporen verhindert werden.

Thermische Gefährdungen und Belastungen

Im Bereich der Rauchgaskanäle führt der Kontakt mit heißen Medien bei Reinigungsarbeiten immer wieder zu Verbrennungen, weil die Asche mit einem großem Anteil an Unverbranntem beim Aufwirbeln und Durchmischen mit Luft nochmals aufglüht. Die Einhaltung günstiger Verbrennungsparameter kann bereits eine wirksame Gegenmaßnahme sein. Eine optimale Brenntemperatur bewirkt eine vollständige und nahezu rückstandsfreie Verbrennung. Obwohl man Anlagenbereiche wie den Feuerraum vor dem Befahren einige Zeit abkühlen lässt, können dort immer noch Lufttemperaturen von ca. 40 Grad Celsius und mehr herrschen. Bei anstrengenden Tätigkeiten führt das zu einer erhöhten körperlichen Belastung, die durch eine Begrenzung der Aufenthaltzeit deutlich reduziert werden kann (siehe BGI 579 „Arbeiten unter Hitzebelastung“).

Gefährdungen durch organisatorische Mängel


Kennzeichnend für Wärmekraftwerke und Heizwerke ist, dass sie bei relativ komplexer Anlagentechnik nur einen geringen Personaleinsatz verlangen. Die wenigen Beschäftigten müssen ein breites Aufgabenspektrum abdecken. Auf der Grundlage von Betriebsanweisungen sind regelmäßige Unterweisungen durchzuführen. Betriebsanweisungen sind immer dann erforderlich, wenn bestimmte Tätigkeiten, wie der Umgang mit Arbeitsmitteln oder Gefahrstoffen, mit besonderen Gefährdungen verbunden ist.

Beispiele hierfür sind:

- Revisions- und Reinigungsarbeiten,
- die Beseitigung von Betriebsstörungen durch Materialstau in den Brennstoffzuführsystemen,
- der Umgang mit Rost- und Flugasche.

Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung sollte neben den offenkundigen Gefährdungen auch mögliche Belastungen und Gesundheitsgefahren ansprechen und darüber hinaus zum Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung motivieren.

Eine weitere wichtige organisatorische Schutzmaßnahme ist die regelmäßige Prüfung der eingesetzten Arbeitsmittel. Geprüft werden müssen Arbeitsmittel und Einrichtungen wie zum Beispiel Druckbehälter, Hebezeuge, Leitern, Sicherheits- und Warn-einrichtungen.

Um effektiv prüfen zu können, sollte eine Übersicht über die prüfpflichtigen Arbeitsmittel und Einrichtungen erstellt werden. Aus der Übersicht müssen Art, Umfang und Frist der Prüfung sowie die Qualifikation der befähigten Person erkennbar sein. 

Sucht-Prävention im Betrieb

Alle, die Prävention im Arbeitsschutz als Grundgedanken fördern wollen, wissen, dass Prävention ein permanenter und praxisbezogener Prozess ist, bei dem Erfolge nicht immer kurzfristig sichtbar und erzielbar sind. Jedoch werden durch verstärkte Präventionsanstrengungen die über-



all weiter steigenden Kosten des deutschen Sozialsystems aufgefangen. Dies ist auch am Rückgang der Arbeitsunfälle der letzten Jahre abzulesen.

Und was hat dies mit Drogen zu tun?

Zu unterscheiden sind legale und illegale Drogen. Unter legale Drogen fallen beispielsweise Nikotin, Koffein, Alkohol und Medikamente, wie Beruhigungsmittel und schmerzstillende Mittel.

Hier zu glauben, was zuweilen nicht bestraft wird, könne auch nicht schädlich sein, erweist sich als fataler Irrtum, auch und vor allem im Berufsleben.

So ist beispielsweise Alkohol eine legale, gesellschaftlich akzeptierte Droge und wird

oft neben dem Durstlöscher als Enthemmer, Frustabbauer, Belohnungsmittel, Geschenk usw. missbraucht.

Beim Alkoholkonsum belegt Deutschland einen internationalen Spitzenplatz. Der Pro-Kopf-Verbrauch im Jahr 2003 lag bei 11,62 Liter reinem Alkohol. Zum Vergleich: 0,5 Liter Leichtbier enthalten 17 Gramm Alkohol.

Nach einer neueren Statistik sind 10 Prozent aller Erwerbstätigen akut alkoholgefährdet und rund 5 Prozent behandlungsbedürftig alkoholkrank (ca. 2,5 Millionen Menschen).

Damit ist Alkohol nicht nur ein gesellschaftliches Problem, sondern auch ein betriebliches.

Alkohol beeinträchtigt die Leistung und die Sicherheit am Arbeitsplatz und stellt somit auch einen Kostenfaktor für den Betrieb dar. Circa 30 Prozent aller Verkehrstoten werden auf Alkoholeinfluss zurückgeführt. 40.000 Menschen sterben jährlich ursächlich durch Alkohol. Er verändert schon ab 0,3 Promille (ein Glas Wein) das Verhalten nachweisbar. Die Reaktionszeit, die Augenreflexe, die Einschätzung von Geschwindigkeiten, die Koordination von Bewegungen, die Selbsteinschätzung und die Risikoeinschätzung werden negativ beeinflusst.

Bei der Arbeit stellt sich eine reduzierte Arbeitsqualität, Zunahme von

Ausschuss und Materialverbrauch ein. Alkoholkrank sind etwa 3,5 Mal häufiger in Arbeitsunfälle verwickelt und 2,5 Mal häufiger krank als andere.

Mitarbeiter mit Alkoholproblemen erbringen 25 Prozent weniger Leistung und kosten ca. 1,5 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme. Da alkoholisierte Mitarbeiter nicht nur sich selbst gefährden (bei ca. 30 Prozent aller Arbeitsunfälle ist Alkohol beteiligt), sondern auch alle anderen Mitarbeiter eines Unternehmens, wird in § 7 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ gefordert: Mitarbeiter, die durch Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sich selber oder andere gefährden, dürfen ihre Tätigkeiten im Betrieb nicht durchführen.

Hier greifen auch noch die Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Unternehmers (Arbeitsvertrag, Weisungsbefugnis, Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen) sowie die soziale Verantwortung. Damit hat keine gesellschaftliche Gruppe oder Institution eine ähnlich gute Eingriffs- und Handlungsmöglichkeit wie das Unternehmen. Denn Mitleid hilft hier nicht. Der Alkoholkranke braucht Hilfe. Nur wenn die Umgebung den Mut hat einzugreifen, hat der Alkoholkranke eine Chance, ein normales, gesundes Leben zu führen. Alkoholismus kann nicht geheilt, sondern nur zum Stillstand gebracht werden: „Abstinenz auf Dauer“.

Ist die Wirkung eines Alkoholmissbrauchs und das damit verbundene zwanghafte Trinken noch relativ leicht erkennbar, so sieht das bei den illegalen Drogen, die bevorzugt von jüngeren Menschen genommen werden, anders aus. Der Joint, also die Hasch- oder Marihuana-Zigarette, gehören oft zum guten Ton in ausgelassener Gesellschaft. Doch die Folgen dieser Rauschmittel sind nicht zu übersehen.

Realitätsverlust, Koordinationsprobleme und Reaktionsverzögerungen können auftreten. Die Entscheidung, trotz des Rauschmittels selbstverständlich noch Auto zu fahren, kann zum tödlichen Irrtum werden. Drogenbedingte Fehlentscheidungen enden nur allzu häufig auf der Intensivstation oder auf dem Friedhof.

Der Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr ermittelte, dass gegenwärtig über 1,4 Millionen Bundesbürger von Medikamenten abhängig sind. Dazu kommen noch etwa 1,5 Millionen Konsumenten von so genannten „Einstiegsdrogen“, wie Haschisch und Marihuana. Wenn zu diesen Risikogruppen noch die Alkoholkranken addiert werden, wird deutlich, wie viele mögliche Rauschtäter sich auf den Straßen und in Unternehmen bewegen.

Und was für die potenzierende Wirkung von Alkohol in Verbindung mit Medikamenten gilt, hat auch für die fatale Kombination von Alkohol und Drogen Gültigkeit. Die Fahrtüchtigkeit geht völlig verloren, der Autofahrer beherrscht sein Fahrzeug auch in harmlosen Situationen nicht mehr. Die Sehkraft und das Wahrnehmungsvermögen sowie die Fähigkeit, Entfernungen einzuschätzen, lassen nach. Alle Reaktionen, die für eine sichere Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr lebenswichtig sind, werden stark eingeschränkt.

Der Dauerkonsum von Cannabisprodukten führt zu Verhaltensstörungen, Angstgefühlen, Gleichgültigkeit und Realitätsverlust. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann eine risikoreiche Fahrt ein schlimmes Ende nimmt.

Eine gezielte Sucht-Prävention hilft den Betroffenen und deren Angehörigen, hebt das Image des betreffenden Unternehmens und reduziert die Kosten des Sozialsystems.



Verpuffung im Hausanschlussbereich

An einer PE-ummantelten Stahl-Hausanschlussleitung (DN 50, 45 mbar), welche zur Stilllegung vorgesehen war, sollte ein ca. 1 Meter langes Teilstück direkt hinter dem T-Stück an der Hauptleitung herausgetrennt werden. Nachdem die Ummantelung an den vorgesehenen Trennstellen mittels Flüssiggas-Handbrenner erwärmt und mechanisch entfernt worden war, erfolgte nach dem Abkühlen das Herstellen einer elektrischen Überbrückung zum Potentialausgleich und der erste Trennschnitt mittels Rohrabschneider in der Nähe des T-Stücks. Um anschließend die Trennstelle während des zweiten Schnittes provisorisch mit Kunststoff-Dichtband abzudichten, befanden sich zum Unfallzeitpunkt zwei Gasmonteure in der Baugrube, von denen einer Hilfestellung gab. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich hierbei aus dem Umstand, dass die Hausanschlussleitung mechanisch unter Spannung stand und somit nur mit einiger Mühe an der Trennstelle von Hand zentriert werden konnte. Vor dem provisorischen Verschließen der Leitung war dadurch

aus der Baugrube retten. Sie erlitten Verbrennungen zweiten Grades im Kopfbereich, die stationär in einer der BG-Unfallkliniken behandelt werden mussten.

Schlussfolgerungen: Grundsätzlich muss bei allen Arbeiten unter kontrollierter Gasausströmung der Zeitraum möglichst kurz sein, in dem die Gasleitung offen steht, um die ausströmende Menge gering zu halten. Alle Zündquellen, wie in diesem Fall wahrscheinlich der nicht abgesperrte Flüssiggasbrenner oben am Baugrubenrand, sind grundsätzlich zu vermeiden. Um dieses sicherzustellen



bereits so viel Gas ausgeströmt, so dass sich eine größere Menge an zündfähigem Gas-Luft-Gemisch (die Zündgrenzen von Erdgas H liegen bei ca. UEG 4 Volumenprozent und OEG 16 Volumenprozent) in der Baugrube ausbreiten und sich an einer in der Nähe befindlichen Zündquelle entzünden konnte. Als Zündursache könnte der zuvor für die Abmantelung verwendete Flüssiggasbrenner in Frage kommen, welcher sich nach dem Unfall noch direkt am Baugrubenrand abgelegt fand, wenn dieser versehentlich mit kleiner Flamme brannte. Beide Monteure konnten sich über eine vorhandene Leiter

retten, muss die Baustelle von einer Aufsicht insbesondere in dem Zeitraum überwacht werden, in dem Gas freigesetzt wird. Die mit der Aufsicht betraute Person muss geeignet, zuverlässig und besonders unterwiesen sein. Sie muss bei einem Gasbrand in der Lage sein, den Brand unverzüglich zu löschen (zwei Feuerlöscher PG 12 am Baugrubenrand bereitstellen). Offene Gasleitungen müssen mit geeigneten technischen Mitteln, wie z.B. Presskolben, verschlossen werden. Klebe-Dichtband aus Kunststoff ist für diesen Zweck ungeeignet, da hiermit keine zuverlässige Abdichtung hergestellt

werden kann. Um ein schnelles Verlassen der Baugruben zu gewährleisten, müssen Fluchtwege in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Eine einzige Leiter ist in der Regel nicht ausreichend, wenn sich zwei oder mehr Personen zur gleichen Zeit in der Grube aufhalten.



ODOR handy

AS

Lieber regelmäßig messen -



bevor es zu spät ist ...

Ihr kompetenter Ansprechpartner für alles rund um die Odorierungskontrolle:

www.axel-semrau.de

Sicherheit beim Rasenmähen

Arbeitssicheres Mähen von Rasenflächen erfordert geeignete Arbeitsgeräte

Mähergeräte dürfen nur dort eingesetzt werden, wo sie sicher betrieben werden können. Das gilt besonders dann, wenn die Mäharbeiten auf schwierigem, hügeligem Gelände stattfinden.

Die meisten Versorgungsunternehmen haben weder eigenes Fachpersonal noch eigene Fachabteilungen für Grünpflegearbeiten.

Das Arbeiten mit Geräten zur Grünflächenpflege gehört in der Regel nicht zur Ausbildung der Mitarbeiter. Aus diesem Grund wissen die Mitarbeiter häufig nicht, welche

Die am häufigsten eingesetzten Geräte zur Grünpflege sind nachfolgend aufgeführt. Bei den meisten Geräten handelt es sich um Schnellläufer mit Verbrennungsmotor:

- ▶ Handgeführter Sichelmäher,
- ▶ Luftkissenmäher (siehe Bild 1),
- ▶ Mäher mit Fahrersitz,
- ▶ Schlägelmäher,
- ▶ Balkenmäher,
- ▶ Motorsense (Freischneider).

Die Hauptunfallgefahr ergibt sich durch die scharfen, schnelllaufenden Schneidwerk-

Schutzeinrichtungen betrieben werden. Prallbleche, Kettengehänge, Gummitücher und Grasfangeinrichtungen müssen in Funktionsstellung angebaut und fixiert sein (Bild 1). Eine weitere Schutzeinrichtung ist die Totmannschaltung (Bild 2) mit Motorbremse. Sollte der Bediener die Kontrolle über das Arbeitsgerät verlieren und den Griff loslassen, sorgt die Totmannschaltung dafür, dass das Gerät in kürzester Zeit zum Stillstand kommt.

Weitere Gefährdungen bestehen auch beim Umgang mit den leicht entzündlichen Kraftstoffen. Primär ist darauf zu achten, dass die Kraftstoffe nur in dafür zugelassenen Behältern transportiert werden. Getankt werden darf niemals in der Nähe von offenen Flammen oder anderen Zündquellen. Ebenso ist zu vermeiden, dass der Kraftstoff mit heißen Motorteilen in Berührung kommt.



Bild 1: Luftkissenmäher



Bild 2: Totmannschaltung mit Motorbremse

Geräte für die verschiedenen Grasschnittarbeiten einzusetzen sind. So kommt es immer wieder vor, dass die angeschaften Geräte zur Grünpflege für die auszuführenden Arbeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sind. Deshalb bedarf es einer besonderen Sorgfalt bei der Vorbereitung und Ausführung solcher Grünpflegearbeiten.

zeuge, so können Gegenstände, die auf der Mähfläche liegen, von den Schneidwerkzeugen erfasst werden. Da die Schneidwerkzeuge mit mehreren Tausend Umdrehungen pro Minute arbeiten, können diese Gegenstände dann mit Geschwindigkeiten von über 300 km/h wie Geschosse von den Geräten weggeschleudert werden. Aus diesem Grund darf ein Mäher nie ohne

Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, im Umgang mit den Geräten zu unterweisen. Hat im Unternehmen niemand die notwendigen Fachkenntnisse zur Schulung der Mitarbeiter, so ist ein Verantwortlicher auszubilden oder ein externer Dienstleister heranzuziehen. Wenn Grünpflegearbeiten an Hängen durchgeführt werden müssen, sind einige

Schieberdrehmaschinen

WERO hat's:

Schieber mit Schieberrollen
Schneidwerkzeuge
Die Präzision hat
nur ein Ende!

Kirchplatzstraße 10
Kluse 3 • 51688 Wipperfurth
Tel. 02267 659631
Fax 02267 659633
Internet: www.wero-antriebstechnik.de
E-Mail: wero.antriebstechnik@t-online.de

grundsätzliche Vorgaben zu beachten. Die Beschäftigten müssen knöchelhohes Schuhwerk mit rutschfesten Sohlen tragen, um Verletzungen, die durch Umknicken entstehen, vorzubeugen. Bei steileren Hängen müssen Abrutschsicherungen angelegt werden (Bild 3).

Bei Aufsitz-Mähern ist zu berücksichtigen, dass die Geräte häufig an einem zentralen Stützpunkt abgestellt werden und meist keine Straßenzulassung haben. Aus diesem Grund müssen sie mit Transportern zu ihren jeweiligen Einsatzorten gebracht werden. Daher sollte bei Neuanschaffungen darauf geachtet werden, dass die im Unternehmen zur Verfügung stehenden Transportmöglichkeiten genutzt werden können. Nur Geräte und Hilfsmittel, die auch ordnungsgemäß gesichert werden können, dürfen transportiert werden (Bild 4).




Bild 3: Abrutschsicherung



Bild 4: Transportmöglichkeit

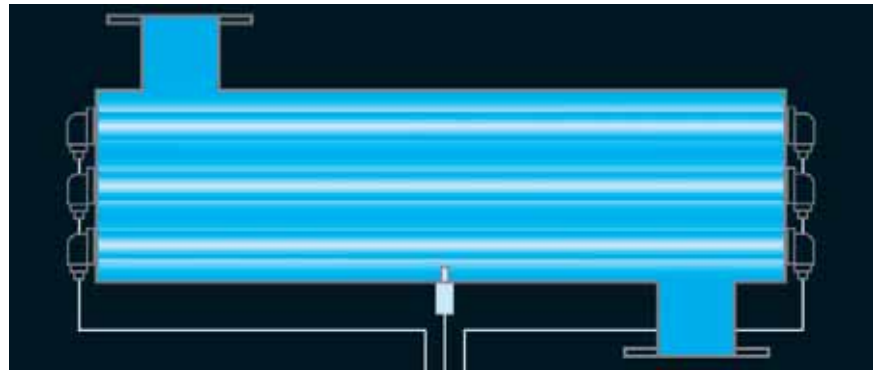
Bereits bei der vorbereitenden Planung der Grünpflegearbeiten sollten Gefährdungspotentiale erkannt und berücksichtigt werden. Das hat insbesondere die richtige Auswahl des Gerätes unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzbedingungen zum Inhalt.

Damit ist der erste Schritt zur Einhaltung grundsätzlicher sicherheitstechnischer Anforderungen getan.

Unter www.bgfw.de findet sich eine Handlungshilfe zur Auswahl von geeigneten Mähgeräten. 

Betrifft Ihre Sicherheit:

TRINKWASSERDESINFEKTION OHNE CHLOR.



Wir sind für Sie da:
www.krysch.de

KRYSCHI UV-Technik. Die Entscheidung für das Original, sowohl bei der Trinkwassergewinnung als auch bei der Legionellenbekämpfung in Warmwasseranlagen (A- Konzept). Unsere eigenüberwachten UV-Anlagen sind mit allen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Gutachterlich bestätigte UV-Selektivität unserer kalibrierbaren UV-Sensoren garantieren sichere Funktion über lange Betriebszeiten.

KRYSCHI UV-Technik, das bedeutet: Kein Risiko für Mitarbeiter und Verbraucher. Individuelle

Lösungskonzepte sind für uns selbstverständlich. Wir beraten Sie gerne.

KRYSCHI. Die Ingenieure für modernste Wassertechnik. Weilerhöfe 15 • 41564 Kaarst
Tel.: 0 21 31 - 75 67 23
Fax.: 0 21 31 - 75 67 26
www.krysch.de
Mail: info@krysch.de

KRYSCHI
WASSERHYGIENE

Lecksuche / Thermografie / Rohrnetztechnik / GIS

- Lecksuche und Rohrnetzüberprüfungen mit Erfolgsgarantie
- Infrarotthermografie (Leckortung an Fernwärmeversorgungsleitungen, Wärmeschutzmaßnahmen an Gebäuden, Bauteileüberwachung im Anlagenbetrieb etc.)
- Leitungsortung und Vermessung
- Wartungsarbeiten an Trinkwassernetzen
- Befahren von Trinkwasserleitungen mit Minirohrkamera, (Bildwiedergabe in Farbe, bis zu 90 m Streckenlänge, ab Nennweite 14 mm)
- Reinigung und Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen

Wienold Rohrnetztechnik GmbH

Wächolderberg 37a • 35583 Wetzlar
Tel: 0 64 41 / 4 49 05 30 • Fax: 0 64 41 / 4 49 05 33
www.wienold-gmbh.de • E-Mail: info@wienold-gmbh.de



zertifiziert nach
DIN ISO
9001:2000

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gem. BGV A2



Bergstr. 2
67434 Neustadt a.d. Weinstr.
Tel. 06321/96 81 42
Fax. 06321/96 81 43
info@diemer-ing.de www.diemer-ing.de

- Gefährdungsbeurteilungen
- Bildschirmarbeitsplatzanalysen
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsmittel- Prüfdienst
- UVV-Prüfungen
- Prüfung elektrischer Geräte
- QM- SCC-SGU- Beratung
- Unterweisung v. Mitarbeitern
- Ausbildung z. Maschinenführer
- Betriebsanweisungen
- Sehtest-Bildschirmarbeitsplatz

Anwendung der ATEX 95- Explosionsschutzrichtlinie 94/9/EG

Die so genannte ATEX-Richtlinie (11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) regelt Beschaffenheitsanforderungen von Geräten, Schutzsystemen und elektrischen Betriebsmitteln, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden und über eine eigene potentielle Zündquelle verfügen. Wirksame Zündquellen können elektrische Funken, Blitzschlag, elektrostatische Entladungen, heiße Oberflächen, mechanisch

Gerätegruppen und Gerätekategorien

Nach der Richtlinie 94/9/EG werden die Geräte in zwei Gruppen eingeteilt:

Gerätegruppe I gilt für Geräte zur Verwendung in Untertagebetrieben von Bergwerken sowie in deren Übertageanlagen, in denen eine Gefährdung durch Grubengas oder durch brennbare Stäube bestehen kann.

Gerätegruppe II gilt für Geräte zur Ver-

Gerätekategorie 1:

Verwendung in Bereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist (Geräte einsetzbar in Zone 0, 1 und 2).

Gerätekategorie 2:

Verwendung in Bereichen, in denen damit zu rechnen ist, dass gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich auftritt (Geräte einsetzbar in Zone 1 und 2).

Gerätekategorie 3:

Verwendung in Bereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt (Geräte einsetzbar in Zone 2).

Explosionsgefährdete Bereiche sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel für den Einsatz in Zone 0 müssen den allgemeinen Bestimmungen der DIN EN 50014 (IEC 60079-0) entsprechen und ausdrücklich für Zone 0 geeignet sein.

Elektrische Betriebsmittel dürfen in Zone 1 eingesetzt werden, wenn sie den Anforderungen der Zone 0 oder einer der folgenden Zündschutzarten entsprechen:

Druckfeste Kapselung nach	DIN EN 50018
Erhöhte Sicherheit nach	DIN EN 50019
Eigensicherheit nach	DIN EN 50020
Sandkapselung nach	DIN EN 50017
Überdruckkapselung nach	DIN EN 50016
Vergusskapselung nach	DIN EN 50028

Im Bereich der MSR-Technik wird bevorzugt die Zündschutzart Eigensicherheit angewendet. Hierbei wird die Energie des Stromkreises derart begrenzt, dass unter festgelegten Prüfbedingungen eine explosionsfähige Atmosphäre nicht gezündet wird. Bei der Zündschutzart Eigensicherheit werden nach den Kategorien ia und ib unterschieden. Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen für

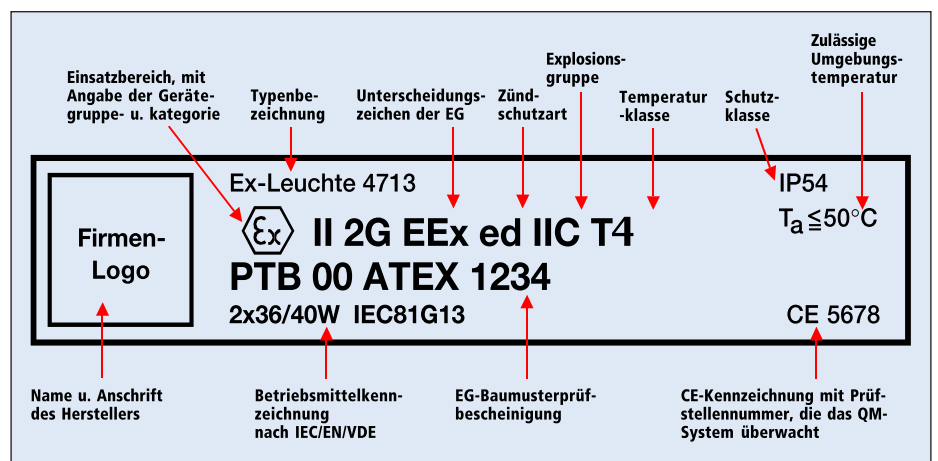


erzeugte Funken sein. Die Richtlinie 94/9/EG wendet sich in erster Linie an die Hersteller. Zum Nachweis der Konformität kann der Hersteller harmonisierte Normen anwenden, die bestimmte grundlegende Anforderungen der ATEX-Richtlinie behandeln. Im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens wird vom Hersteller der Nachweis erbracht, dass das Produkt die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Einige Konformitätsverfahren erfordern zwar die Mitwirkung einer unabhängigen Stelle, aber die Verantwortung für die Konformität eines Produktes mit der ATEX-Richtlinie liegt letztendlich beim Hersteller. Folgende Dokumente müssen für ATEX-Produkte vorliegen:

- EG-Konformitätserklärung,
 - schriftliche Bescheinigung der Konformität (bei Komponenten),
 - Betriebsanleitung in deutscher Sprache.
- Darüber hinaus muss auf den Geräten eine spezielle ATEX-Kennzeichnung angebracht sein.

wendung in den übrigen Bereichen, in denen eine Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphäre bestehen kann.

Innerhalb der Gerätegruppe II unterscheidet man drei Kategorien:



ATEX-Kennzeichnung eines elektrischen Betriebsmittels



Drucktransmitter, Zündschutzart Eigensicherheit

den Einsatz in Zone 0 müssen der Kategorie ia, solche für den Einsatz in den Zonen 1 oder 2 der Kategorie ib entsprechen.

In der Zone 2 dürfen folgende elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden:

- Betriebsmittel für die Zone 0 oder 1
- Betriebsmittel, die für die Zone 2 konstru-

iert sind, z. B. Zündschutzart n nach DIN EN 50021

- Betriebsmittel, die den Anforderungen einer anerkannten Norm für industrielle elektrische Betriebsmittel entsprechen, bei Normalbetrieb keine heißen Oberflächen haben und keine Lichtbögen oder Funken

erzeugen, eine der Umgebung entsprechende IP-Schutzart aufweisen und deren Betriebsanleitung den Hinweis auf Eignung für den Einsatz in Zone 2 in der Betriebsdokumentation enthält.

Nichtelektrische Betriebsmittel

Nichtelektrische Betriebsmittel fallen in den Geltungsbereich der RL 94/9/EG, sofern sie im explosionsgefährdeten Bereich eingesetzt werden und über eine eigene potentielle Zündquelle verfügen.

Beispiele hierfür sind:

- Verdichter für eine Erdgastankstelle, der im explosionsgefährdeten Bereich aufgestellt wird,
- Ventilator, der Abluft aus einem Raum, welcher einer Ex-Zone zugeordnet ist, absaugt.

Bezogen auf das Kriterium „eigene potentielle Zündquellen“ fallen zum Beispiel folgende Bauteile nicht in den Geltungsbereich der RL 94/9/EG, da sie im Allgemeinen über keine eigene Zündquelle verfügen:

- Stahlrohre,
- Formstücke,
- Rohrverbindungselemente,
- Durchleitungsdrukbehälter,
- Blindflansche,
- Schutzrohr für Messeinrichtungen,
- Handventile,
- Kugelhähne,
- Schieber.



Erdgas – der bessere Kraftstoff

Das ist nur einer von vielen Vorteilen. Aber der wichtigste für Ihre Finanzen.

Informationen rund um's Autofahren mit Erdgas und zu Fördermaßnahmen erhalten Sie unter der

Info-Hotline 0180-1440000 (zum Ortstarif)



www.erdgasfahrzeuge-hessen.de

SEWERIN
Wir sichern Lebensqualität.

EX-TEC® Combi

- Methan-Konzentration in Schächten messen, bevor Gefahr entsteht!
- Weitere Sensoren für: CH₄ · CO₂ · O₂ · H₂S · CO · Kombinationssensor H₂S / CO weitere Gase wie NH₃ · H₂ auf Anfrage

Hermann Sewerin GmbH · Robert-Bosch-Straße 3 · D-33334 Gütersloh
Telefon +49-(0)-52 41/9 34-0 · Telefax +49-(0)-52 41/9 34-4 44 · www.sewerin.com



Emotionen, Motive, Einstellungen, Verhalten Gefühlswelten im Straßenverkehr

Auch im Straßenverkehr kommen sie vor: Emotionen, Motive und Einstellungen. Sie bestimmen und steuern das Empfinden und Verhalten.

In vielen Fällen wird gar nicht bewusst, was zu bestimmten Handlungen veranlasst.

Was steuert?

Die meisten Autofahrer wissen eine ganze Menge über Fahrzeugtechnik, Verkehrsvorschriften und mögliche Bußgelder. Die Hintergründe, die das Verhalten der Menschen im Straßenverkehr steuern, sind weniger bekannt.



In vielen Fällen ist den Verkehrsteilnehmern nicht bewusst, wie sie mit Emotionen, Motiven und Einstellungen umgehen können.

Wie lassen sich Emotionen kontrollieren?

Ganz gleich, ob auf der Autobahn ein Schnelfahrer an der Stoßstange klebt, ein anderer sich beim Abbiegen vordrängelt oder jemand den lang gesuchten Parkplatz vor der Nase wegschnappt. Immer sind in solchen Situationen Emotionen im Spiel.

Ärger, Wut und Zorn können sich an kleinen Anlässen entzünden und schwere Folgen haben, wenn man sich etwa in seiner Ehre gekränkt fühlt oder es dem anderen zeigen will. Der Stress, der hierbei entsteht, kann zu Fehlern führen. Auch wenn nicht gleich die Tat folgt, nagen die Emotionen weiter. Möglicherweise bekommt es dann später ein Unbeteiligter zu spüren.

Motive erkennen

Das Fahrzeug ist zunächst einmal ein Fortbewegungsmittel. Es ermöglicht ein Ziel schnell, reibungslos und mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen. Demnach sollte bei einer Benutzung die Ortsveränderung das Hauptmotiv sein. Über die Funktion der Fortbewegung hinaus kann ein Kraftfahrzeug jedoch eine Vielzahl anderer Bedürfnisse erfüllen. Starke Extramotive wie die Freude am Besitz, das Gefühl der Unabhängigkeit oder die Demonstration von Macht und Selbstwertgefühlen führen oft zu erhöhter Risikobereitschaft.

Einstellungen überprüfen

In erheblichem Maß wird das Verhalten im Straßenverkehr auch durch die Einstellung bestimmt. So hat zum Beispiel die Einstellung gegenüber älteren Verkehrsteilnehmern Einfluss darauf, wie ein Mensch den anderen wahrnimmt und wie er ihm begegnet. Ältere Menschen sehen sich selbst als aufmerksam, Jüngeren dagegen erscheinen sie eher langsam. Ähnliches gilt selbstverständlich auch für die Einstellung gegenüber jüngeren Verkehrsteilnehmern, Fahrern bestimmter Automarken oder Nutzern bestimmter Verkehrsmittel. Die Einstel-

lung zu den verschiedenen Verkehrsmitteln entscheidet mit darüber, wer mit dem Auto, dem Fahrrad oder mit dem Bus fährt. Und schließlich hängt es auch von der Einstellung zu Regeln und Vorschriften ab, ob ein Mensch sich eher regelgerecht verhält oder sich gelegentlich eine Ausnahme erlaubt.

Einstellungen sind erlernte Neigungen, Klassen von Gegenständen oder Menschen günstig oder ungünstig zu bewerten. Einstellungen haben viele positive Funktionen. Sie ermöglichen eine schnelle Orientierung in der Umwelt. Sie unterstützen das Selbstbild und helfen, eine Identität zu finden. Sie sind Bestandteil des Zusammengehörigkeitsgefühls in einer Gruppe.

Immer dann, wenn aus Einstellungen Vorurteile werden, wird es gefährlich. Durch starke Vereinfachung und Verallgemeinerung wird die Wirklichkeit verzerrt wahrgenommen.

Durch welche Möglichkeiten lassen sich die „Gefühlswelten im Straßenverkehr“ beeinflussen?

Die Berufsgenossenschaften haben gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) ein Seminarangebot entwickelt, welches darauf ausgerichtet ist, den Teilnehmern verborgene Beweggründe ihres Handelns deutlich zu machen und ihnen Wege zu eröffnen, im Straßenverkehr gelassener zu agieren.

Die Teilnehmer werden dazu angeregt, eigene Erfahrungen zu reflektieren und sich über den Einfluss von Emotionen, Motiven und Einstellungen bewusst zu werden. Dann sind sie in der Lage, eigene und fremde Handlungsweisen besser zu verstehen. Die Teilnehmer erwerben Hintergrundwissen über die Beweggründe menschlichen Verhaltens und lernen Einflussmöglichkeiten kennen, um mit den Gefühlsregungen im Straßenverkehr besser umzugehen. Ziel ist es, durch mehr Gelassenheit Unfallrisiken zu reduzieren.

Weitere Informationen zum Thema unter Tel.: 0211/9335-233

E-Mail: seminare@bfgw.de

DVR Bonn

Tel.: 0228/40001-0

E-Mail: ausundfortbildung@dvr.de



Neurodermitis

Am schlimmsten ist der Juckreiz

Krankheitsursachen oft in unmittelbarer Umgebung

Starker Juckreiz, Veränderungen der Haut, schließlich Ekzeme (Hautausschlag): Dies sind eindeutige Zeichen für eine Neurodermitis, eine allergisch bedingte Hauterkrankung.

Bei den meisten Betroffenen treten Rötungen auf, bilden sich Knötchen und Hautvergröberungen; Ekzeme sind häufig im Bereich der Ellenbogen und der Kniekehlen zu finden. Alle Erkrankten plagt ein furchtbarer Juckreiz. Er ist das gemeinsame und hervorstechende Symptom einer Neurodermitis.

Die Ursachen für eine Neurodermitis können sehr vielfältig sein – von erblicher Veranlagung und Hautbeschaffenheit bis hin zu den Umwelteinflüssen durch Allergene, Hautreizungen oder anderes. Grundlage für die Erkrankung sind jedoch persönliche Faktoren.

Auslöser für einen solchen Schub sind vor allem Hausstaubmilben bzw. deren Kot, Pollen, Tierhaare und Nahrungsmittel. Selbst Zigarettenrauch reicht bei manchen aus, um Juckreiz hervorzurufen. Daneben kann auch

eine akute oder chronische Belastung (Stress) als Auslöser eine Rolle spielen. Neurodermitis-Erkrankte haben eine dünnere Hornschicht der Haut, und ihre Fähigkeit zur Säureregulation ist beeinträchtigt. Die



trockene Haut ist Folge von höherem Wasserverlust und verminderter Talgproduktion, was sie besonders empfindlich macht.

Trockene Haut braucht gute Pflege

Eine Grundlage der Behandlung ist deshalb sorgfältige Pflege, um die Hauttrockenheit

zu beheben. Ziel dabei ist es, den Wasserhaushalt und Fettfilm der Haut zu verbessern. Erreichen kann man dies durch regelmäßiges Eincremen der gesamten Haut. Salbenzusätze, wie Harnstoff oder D-Panthenol verstärken die gewünschte Wirkung noch. Außerdem haben sich rückfettende, juckreizstillende Badezusätze und Duschlotionen als sinnvoll erwiesen.

Eine weitere Behandlungsform ist die medizinische Bestrahlung der Haut mit UV-Licht. Denn bei vielen Neurodermitikern zeigt sich bereits eine Besserung des Hautzustandes durch eine höhere Sonnenlichtdosis. Dieser Effekt kann in Kombination mit Meeres- oder Höhenluft noch verbessert werden. In jedem Fall sollten Erkrankte einen Facharzt aufsuchen, um sich beraten und behandeln zu lassen.

Daran sollten Sie sich halten:

- ▶ Nicht zu häufig baden oder duschen. Durch häufiges Waschen quillt die Haut, und der Säureschutzmantel der Haut wird zerstört.
- ▶ Die Haut möglichst nur mit Wasser oder mit milden rückfettenden Waschlotionen reinigen.
- ▶ Nicht zu heiß duschen (etwa 32 Grad Celsius) und nicht zu lange (höchstens 5 Minuten).
- ▶ Keine Massagebürsten oder harten Schwämme benutzen.
- ▶ In der Badewanne Ölbäder verwenden und die Haut danach eincremen.
- ▶ Verunreinigungen in Cremedosen vermeiden, die Creme mit einem Spatel oder Löffelstiel entnehmen.
- ▶ Beim Abtrocknen die Haut eher abtupfen als abreiben.
- ▶ Hautreizende Materialien meiden. Kleidung aus reiner (unbehandelter) Baumwolle vorziehen.
- ▶ Im Haushalt, Garten etc. mit Schutzhandschuhe (Vorsicht bei Latex) arbeiten. 🔄



Fahrleitungsbau GmbH
Wolbeckstr. 19
45329 Essen
Tel. 0201 36402-0
www.faba.com

 Sicherheit für die Abwassertechnik

Zeitdruck?

**Rücksicht
ist besser.**